

Satzung
über das Institut für Angewandte Forschung (IAF)
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
vom 28.01.2021

I. Allgemeiner Teil	1
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben und Organisation.....	1
§ 3 Mitglieder des IAF.....	2
§ 4 IAF Mitgliederversammlung	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Forschungsrat	4
§ 7 Geschäftsstelle.....	5
§ 8 Fachinstitute	5
§ 9 Inkrafttreten	6

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 11 der Grundordnung sowie § 15 Abs. 7 des LHG.

(2) Das IAF ist das Dachorgan für die nach dieser Satzung eingerichteten Fachinstitute.

§ 2 Aufgaben und Organisation

(1) Das IAF dient

1. der Durchführung von anwendungsorientierten Projekten im Rahmen des Forschungsauftrags der Hochschule. Dabei
 - trägt das IAF zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren bei,
 - unterstützt sie bei der Einwerbung von Projekten,

- präsentiert die Hochschulforschung der Mitglieder nach innen und außen (Berichtswesen, Veröffentlichungen), in enger Abstimmung mit den an der Hochschule zuständigen Stellen,
 - 2. der Ausbildung von Studierenden, denen das IAF für die Erarbeitung von Abschlussarbeiten im Benehmen mit den betreuenden Hochschullehrenden zur Verfügung steht,
 - 3. der Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden bei der Erstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer,
 - 4. der Erarbeitung von Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung.
- (2) Das IAF bemüht sich, zusammen mit Verwaltungen, Unternehmen und Institutionen, die praxisorientierte Forschung und Anwendung sowie den Praxistransfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine Abstimmung mit den anderen Forschungseinrichtungen und Zentren an der Hochschule angestrebt.

§ 3 Mitglieder des IAF

- (1) Mitglieder im IAF können durch schriftliche Willenserklärung an den IAF-Vorstand alle Professorinnen und Professoren der Hochschule werden, die in der angewandten Forschung mit regelmäßigen Publikationen oder eingeworbenen Drittmitteln tätig sind. Mitglieder der Fachinstitute des IAF sind automatisch Mitglieder des IAF.
- (2) Die Entscheidung über eine beantragte Mitgliedschaft anderer Angehöriger der Hochschule trifft der Vorstand des IAF. Im Falle der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht mit Entscheidung durch den Forschungsrat.
- (3) Nichtprofessorale Antragstellerinnen und Antragsteller holen zusätzlich die Zustimmung zur Mitgliedschaft im IAF schriftlich bei ihrer jeweils vorgesetzten Person ein.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich beim IAF-Vorstand gekündigt werden. Die Mitgliedschaft im IAF endet, wenn die Mitgliedschaft in einem der Fachinstitute des IAF erlischt und die Ausscheidende bzw. der Ausscheidende die Mitgliedschaft im IAF außerhalb des bisherigen Fachinstituts nicht beantragt. Die Mitgliederversammlung kann zudem mit zwei Drittel Mehrheit die Aufhebung einer Mitgliedschaft beschließen.
- (5) Die IAF-Mitglieder sind angehalten, den IAF-Vorstand bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere:
- 1. Die Bereitstellung der für die Berichtspflicht des IAF notwendigen Informationen und Dokumentationen über die laufenden hauptamtlichen Forschungstätigkeiten,
 - 2. das Abwickeln von Projekten im Hauptamt und deren interne und öffentliche Kommunikation), in enger Abstimmung mit den an der Hochschule zuständigen Stellen, als Projekte der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg bzw. derer Institute,

3. Integration und Pflege des eigenen Forschungsprofils im Internetangebot des IAF.

§3a Assoziierte Mitglieder

- (1) Lehrbeauftragte der HVF können assoziierte Mitglieder des IAF werden. Sie müssen dazu Mitglied eines Instituts sein.
- (2) Antragsberechtigt ist der/die Leiter/in des Instituts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des IAF. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine regelmäßige wissenschaftliche Betätigung.
- (3) Die assoziierten Mitglieder gehören abweichend von §4 nicht der Mitgliederversammlung an. Sie sind nicht stimmberechtigt und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, werden jedoch an der Nutzung von Ressourcen des IAF beteiligt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet nach fünf Jahren oder aufgrund eines wichtigen sachlichen Grundes. Ein Fortsetzungsantrag kann vom Leiter/von der Leiterin des jeweiligen Instituts gestellt werden.

§ 4 IAF Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des IAF gleichberechtigt an.
- (2) Die IAF-Mitgliederversammlung wird von dem IAF-Vorstand schriftlich einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der IAF-Mitglieder anwesend ist. Muss das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit (Abwesenheit oder Befangenheit) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen werden, so ist es auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Senat Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der geschäftsführenden Leitung und der stellvertretenden Leitung des IAF durch den Senat vor.
- (4) Das IAF gibt sich eine Benutzungsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das IAF. Dem Vorstand gehören an:
 1. die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des IAF,
 2. die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des IAF.
- (2) Die geschäftsführende Leitung und die stellvertretende Leitung werden vom Senat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des IAF für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des IAF, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften nichts anderes regeln.
- (4) Die geschäftsführende Leitung ist verantwortlich für die laufende Verwaltung, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach § 2 und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorat und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 2. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
 3. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz in Form eines Forschungsberichtes,
 4. Unterrichtung des Rektorats in allen grundlegenden und wichtige Angelegenheiten,
 5. Leitung der Sitzungen des Forschungsrates.
- (5) Die Entscheidungen in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, insbesondere die Zuweisung von Personal und Sachmitteln, fallen in die Zuständigkeit des Rektorats der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit durch das Rektorat auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6 Forschungsrat

- (1) Der Forschungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Neben Mitgliedern des IAF können auch in der Forschung ausgewiesene externe Professorinnen und Professoren gewählt werden. Kraft Amtes gehören ihm die geschäftsführende Leitung und die stellvertretende Leitung des IAF an. Die zur Wahl stehenden weiteren Kandidaten werden von der Mitgliederversammlung des IAF (siehe § 4) vorgeschlagen und vom Senat für 5 Jahre gewählt.
- (2) Die Sitzungen des Forschungsrates werden in der Regel vom Vorstand des IAF einberufen. Der Forschungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Forschungsratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Forschungsrat trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Forschungsräte.
- (4) Entscheidungen des Forschungsrats werden vom IAF-Vorstand umgesetzt, soweit keine andere Stelle damit beauftragt wird.
- (5) Dem Forschungsrat obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für Anreize zur Förderung von Forschungstätigkeiten an die IAF-Leitung und das Rektorat,
 2. Beratung des Senats in Fragen der Schwerpunktbildung in der Forschung,
 3. Beschluss zu Einrichtungsanträgen von Fachinstituten,
 4. Widerspruchsentscheid bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand,

5. Stellungnahme zur Aufnahme von Publikationen in die IAF-Schriftenreihe und zur Veröffentlichung von Abschlussarbeiten im Internet.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des IAF kann aus einer Leiterin oder einem Leiter der Geschäftsstelle bestehen. Es können weitere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle beschäftigt werden.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.
- (3) Zusammen mit der geschäftsführenden Leitung des IAF führt diese oder dieser die Geschäfte des IAF.
- (4) Die Geschäftsstelle ist Dienstleister für das IAF. Dabei übernimmt sie Aufgaben der
 1. Weitergabe an Informationen an die Fakultät, dem Forschungskordinator, die Institute und Antragsteller über geeignete nationale und internationale Forschungsprogramme,
 2. Kontaktpflege mit Partnern,
 3. Einwerbung und Bearbeitung von Drittmitteln,
 4. Mitwirkung bei der forschungsbezogenen Entwicklungsplanung und Berichterstattung,
 5. Betreuung und Mitgestaltung des Forschungstransfers,
 6. Vorbereitung von Entscheidungen für Vorgesetzte und Wahrnehmung administrativer Aufgaben,
 7. Erstellung eines Überblicks über die Promotionsvorhaben an der Hochschule und Führung des Vorhabensregisters.
- (5) Im Bereich allgemeiner Tätigkeiten arbeitet die IAF-Geschäftsstelle mit allen Mitgliedern und Gremien der Hochschule zusammen.

§ 8 Fachinstitute

- (1) Ein Fachinstitut ist eine Hochschuleinrichtung für Forschung und Entwicklung mit eigenem Forschungsschwerpunkt unter dem Dach des IAF.
- (2) Bei Einrichtung eines Fachinstitutes sind folgende Stellen zuständig:
 1. Antragsberechtigt sind professorale IAF-Mitglieder der Hochschule,
 2. der IAF-Vorstand holt den Beschluss des Forschungsrats zum gestellten Einrichtungsantrag ein.
- (3) Ein Fachinstitut erarbeitet zusammen mit der öffentlichen Verwaltung, Unternehmen und Institutionen die Anwendung und Weiterentwicklung von Konzeptionen zu neuen Problemstellungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule angestrebt.

- (4) Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule können Mitglied eines Fachinstitutes werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachinstituten ist grundsätzlich zulässig. Den Mitgliedern eines Fachinstitutes obliegt
1. die Einhaltung der IAF-Satzung und der Geschäftsordnung des Fachinstitutes,
 2. die Verfolgung der Aufgaben und Ziele des Fachinstitutes,
 3. die Information des IAF und anderer Stellen der Hochschule über die durchgeführten Projekte und Tätigkeiten.
- (5) Mitglieder können auf eigenen Antrag an die Fachinstitutsleitung aus dem Fachinstitut ausscheiden. Die Beteiligung an laufenden Projekten ist noch vor einem Ausscheiden einvernehmlich und vollständig abzuwickeln.
- (6) Die Leitung eines Fachinstitutes besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor der Hochschule.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Institut für Angewandte Forschung (IAF) vom 13.11.2018 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 28.01.2021



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
-Rektor-

Tag der Bekanntmachung: 28.01.21/RE

Abgehängt am: 11.2.21/RE

In Kraft getreten am 12.2.21/RE